



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 9

Salzgitter, den 04. Mai 2006

33. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
49 Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten.....	75	51 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	84
50 Kommunalwahlen am 10. September 2006 in der Stadt Salzgitter Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen	80	52 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	84
		53 Straßenbenennung	85

Amtliche Bekanntmachungen

49

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 8, 51 Abs. 6 und 55f Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 der Gesetze vom 15.11. 2005 (Nds. GVBL. S. 342 und 352), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 4 Seite 30 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.5 wird wie folgt geändert:

Die oder der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält für die Teilnahme an den Sitzungen ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 65,00 € je Sitzung.

Sitzungsgelder werden für maximal 3 Sitzungen pro Monat gezahlt.

Die oder der stellv. Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung.

Andere Veranstaltungen des Umlegungsausschusses können vom Verwaltungsausschuss durch ausdrückliche vorherige Zustimmung zur Sitzung im Sinne dieser Regelung bestimmt werden.

Salzgitter, den 12. April 2006

In Vertretung
gez. Dworog
(Dworog)

Bekanntmachung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.10.2003 die 6. Satzung zur

Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten in der Fassung der Bekanntgabe vom

07. Februar 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 4, Seite 30) beschlossen.

Die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten wird nachstehend unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen im Wortlaut bekannt gemacht.

Salzgitter, den 12. April 2006

In Vertretung
gez. Dworog
(Dworog)

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten

§1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten, sofern sie Ausschüssen angehören, eine Aufwandsentschädigung von 255,00 Euro je Kalendermonat.

- (2) Die Ratsmitglieder, die keinem Ausschuss angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 74,00 Euro je Kalendermonat.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 Euro pro Sitzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sowie für Fraktionsvorsitzende

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Ratsfraktionen eine Aufwandsentschädigung von 255,00 Euro je Kalendermonat,
- (2) Die Entschädigung für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortsräte sowie Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates sowie an den Sitzungen der Ortsratsfraktionen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erhalten je Kalendermonat folgende Aufwandsentschädigung:
- in Ortschaften mit weniger als 5000 Einwohnern 115,00 Euro
 - in Ortschaften mit 5001 bis 10000 Einwohnern 143,00 Euro
 - in Ortschaften mit 10001 bis 20000 Einwohnern 169,00 Euro
 - in Ortschaften mit 20001 bis 40000 Einwohnern 205,00 Euro
 - in Ortschaften mit mehr als 40000 Einwohnern 245,00 Euro
- (3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten je Kalendermonat eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister.

Üben die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbürgermeister das Amt der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters länger als 7 Tage im Kalendermonat, mindestens aber 2 Wochen im Zusammenhang aus, erhalten sie stattdessen die sich aus Abs. 2 ergebende Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister in voller Höhe.

- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 2 und 3 wird eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nicht gezahlt.
- (5) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 2 und 3 sind jeweils für ein Kalenderjahr die Einwohnerzahlen maßgebend, die sich aus der allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung durch die Stadt Salzgitter - Referat für Sonderaufgaben und Statistik - für den 1. Januar des Jahres ergeben.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Ehrenbeamtinnen oder die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter erhalten je Kalendermonat nachstehende Aufwandsentschädigungen:
- Stadtbrandmeister
- Grundbetrag 100,00 Euro
- Steigerungsbetrag je Ortsfeuerwehr 3,00 Euro
 - Ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters einen Betrag in Höhe der Hälfte des für den Stadtbrandmeister nach Buchstabe a) maßgebenden Betrages.
 - Ortsbrandmeister 38,00 Euro
 - Stellvertretende Ortsbrandmeister 18,00 Euro
 - Stadtjugendfeuerwehrwart 28,00 Euro
 - Jugendfeuerwehrwart 18,00 Euro

Daneben wird der durch Teilnahme an Übungen und Einsätzen entstehende Verdienstaufschlag ersetzt, § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

Ferner werden bei den vom Oberbürgermeister oder dessen Vertretern genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtbereichs zu Fachtagungen, zu Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen

- sowohl die Reisekosten als auch der nachweislich entstandene Verdienstauffall erstattet; die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen sind unter Berücksichtigung von § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes anzuwenden.
- (2) Der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 84,00 Euro je Kalendermonat.
 - (3) Die Naturschutzbeauftragte oder der Naturschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 84,00 Euro je Kalendermonat.
 - (4) Die Stadtheimatspflegerin oder der Stadtheimatspfleger erhält eine Aufwandsentschädigung von 56,00 Euro je Kalendermonat.
 - (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und die berufenen Mitglieder des Integrationsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 Euro je Sitzung.
 - (6) Die auf die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren Salzgitter zu entrichtende Lohn- und Kirchensteuer nach § 40a EStG (pauschalierte Lohnsteuer) wird von der Stadt Salzgitter getragen.
 - (7) Neben der Aufwandsentschädigung hat die oder der ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Kinderbetreuungskosten gemäß § 6 Abs. 1.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen für Aufwandsentschädigungen

- (1) Die als Monatsbetrag gewährten Aufwandsentschädigungen werden mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Fälle unabhängig von Beginn und Beendigung der Tätigkeit innerhalb des Monats jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt. Unterbrechungen der Tätigkeit durch Urlaub gelten erst nach Ablauf eines Zeitraumes von 30 Tagen und durch Krankheit erst nach Ablauf eines Zeitraumes von 6 Wochen als Beendigung der Tätigkeit im Sinne des Satzes 1.
- (2) Der Anspruch eines Mitgliedes des Rates oder Ortsrates auf die als Monatsbetrag gewährte Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 37, 38 und 44 Abs. 3 NGO). In den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 NGO erfolgt keine

Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.

- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entfällt bei Verlust der Wahlberechtigung (§§ 23 Abs. 2, 21 Abs. 2, 34 NGO).
- (4) Als Sitzung im Sinne der Bestimmungen über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld gilt eine Zusammenkunft, zu der gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung von der dazu befugten Person eingeladen worden ist. Besichtigungen innerhalb des Stadtgebietes gelten als Sitzungen, wenn sie von dem jeweiligen Gremium oder dem Verwaltungsausschuss beschlossen wurden. Sonstige Veranstaltungen gelten als Sitzungen, wenn der Verwaltungsausschuss dieses vorher beschließt.
Repräsentative Veranstaltungen gelten als Sitzung, wenn der Verwaltungsausschuss dieses vorher beschließt. Besprechungen der in § 7 Abs. 7 Buchstabe a) bis c) genannten Art gelten nicht als Sitzungen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält für die Teilnahme an den Sitzungen ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 65,00 € je Sitzung. Sitzungsgelder werden für maximal 3 Sitzungen pro Monat gezahlt. Die oder der stellv. Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung.

Andere Veranstaltungen des Umlegungsausschusses können vom Verwaltungsausschuss durch ausdrückliche vorherige Zustimmung zur Sitzung im Sinne dieser Regelung bestimmt werden.

- (6) Bei nur zeitweiliger Teilnahme an mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen im Sinne der Abs. 4 und 5 wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gezahlt. Abs. 5 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.
- (7) Die Teilnahme an Sitzungen im Sinne der Abs. 4 und 5 Satz 5 wird durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 6

Ersatz von Verdienstauffall und Auslagen

- (1) Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalles (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einkommensverlust bei selbständig Tätigen im

Hauptberuf, Einbußen durch erhöhte Kosten für die aufgrund der Mandatstätigkeit notwendige Beschäftigung einer Ersatzkraft sowie erhöhte Kosten durch die Beschäftigung einer Ersatzkraft bei denjenigen, die einen Mehrpersonenhaushalt führen) bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro je angefangene Stunde und für höchstens 4 Stunden je Sitzung einschließlich anfallender Wegezeiten.

Ersatz von Verdienstaussfall kann für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen, Ortsratssitzungen, Ortsratsfraktionssitzungen gezahlt werden. Für repräsentative Veranstaltungen gilt dies, wenn dafür ein Beschluss des Verwaltungsausschusses vorliegt.

Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, können auf Antrag Kinderbetreuungskosten geltend machen. Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn der genannte Personenkreis infolge seiner mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen muss.

Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in einer Kindertagesstätte betreut werden können.

Kinderbetreuungskosten werden bis zu einer Höhe von 8,00 Euro je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses gewährt. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch wird auf 56,00 Euro pro Monat begrenzt.

- (2) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall nach Abs. 1 geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 11,00 Euro, höchstens jedoch für 4 Stunden pro Tag einschließlich anfallender Wegezeiten.
- (3) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 11,00 Euro je angefangene Stunde der regelmäßigen

Arbeitszeit für höchstens 4 Stunden je Sitzung einschließlich anfallender Wegezeiten."

- (4) Soweit ehrenamtlich Tätigen keine Aufwandsentschädigung nach § 4 gewährt wird, haben sie Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls bis zu den Höchstbeträgen des Abs. 1 und Anspruch auf Ersatz für Auslagen (einschließlich Fahrkosten) bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 Euro pro Monat sowie auf Kinderbetreuungskosten bis zu den Höchstbeträgen des Abs. 1. Die Höhe der Auslagen ist nachzuweisen.
- (5) Die Höhe des Verdienstaussfalles ist durch eine Verdienstaussfallbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen oder durch Nachweis bzw. Belege, die mit hinreichender Gewissheit Aufschluss über die Höhe eines Verdienstaussfalles geben.
- (6) Für den Ersatz der Fahrkosten von Empfängern von Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 bis 3 gilt § 7. Für die Zahlung von Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes gilt § 8.
- (7) Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (8) Für die Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall. Der Verdienstaussfall wird nur für die Zeit werktags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gewährt einschließlich Wegezeiten, es sei denn, der oder die Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 7 Fahrkosten

- (1) Den Mitgliedern des Rates und der Ortsräte sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird, wenn sie an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, Ortsrates, interfraktionellen Arbeitskreises, einer Rats- oder Ortsratsfraktion oder an einer nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 als Sitzung geltenden Besichtigung oder Veranstaltung teilzunehmen haben, zur Fahrt von der Wohnung oder Arbeitsstelle zum Sitzungsort (Besichtigungsort, Veranstaltungsort) und zurück ein städtisches Kraftfahrzeug oder ein Taxi zur Verfügung gestellt.
- (2) Wer zu Fahrten nach Abs. 1 öffentliche Verkehrsmittel benutzt, erhält auf Antrag und unter Vorlage der Einzel- oder Mehrfahrtenkarte die aufgewendeten Fahrkosten ersetzt.

- (3) Wer zu Fahrten nach Abs. 1 ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, erhält eine Wegestreckenentschädigung von 0,27 Euro je km. Dabei werden sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt nur Wegestrecken zwischen Wohnung oder Arbeitsstelle und Sitzungsort (Besichtigungsort, Veranstaltungsort) berücksichtigt sowie Wegestrecken zwischen verschiedenen Sitzungsorten (Besichtigungsorten, Veranstaltungsorten).
- (4) Städtische Kraftfahrzeuge oder Taxis für die Beförderung nach Abs. 1 werden grundsätzlich nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung gestellt. Ebenso werden Fahrkosten nach Abs. 2 nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erstattet. Liegen die Arbeitsstelle oder der augenblickliche Aufenthaltsort außerhalb des Stadtgebietes, so werden nur die Fahrkosten ab 1. Haltestelle nach der Stadtgrenze innerhalb des Stadtgebietes bis zum Sitzungsort (Besichtigungsort, Veranstaltungsort) erstattet. Desgleichen wird die Wegestreckenentschädigung nach Abs. 3 nur gezahlt, soweit die nach Abs. 3 Satz 2 maßgebliche Fahrstrecke innerhalb des Stadtgebietes liegt.
- (5) Die Beschränkungen des Abs. 4 gelten nicht für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, wenn deren Wohnsitz oder Arbeitsstelle außerhalb des Stadtgebietes liegt.
- (6) Die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister werden auch zur Wahrnehmung ihrer repräsentativen Aufgaben als Vertreterin oder Vertreter des Oberbürgermeisters in entsprechender Anwendung von Abs. 1 befördert oder erhalten bei Erfüllung dieser Aufgaben in entsprechender Anwendung der Abs. 2 und 3 Fahrkostenersatz. Das gilt auch für Fahrten dieser Art außerhalb des Stadtgebietes, soweit nicht Reisekostenvergütung nach § 8 gewährt wird.
- (7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend
- für die Vorsitzenden der Fraktionen, des Rates und der Ortsräte,
 - für die Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister und deren Vertreterinnen oder Vertreter sowie
 - für die Vorsitzenden der Ausschüsse für Fahrten zu Besprechungen im Rathaus in Salzgitter-Lebenstedt

d) für die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister und deren Vertreterinnen oder Vertreter für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen in ihren Ortschaften und

e) für die übrigen Empfängerinnen und Empfänger von Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 bis 3,

wenn sie an einer repräsentativen Veranstaltung teilnehmen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 nicht als Sitzung gilt, und wenn sie dazu durch Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder durch den Oberbürgermeister eingeladen worden sind.

§ 8

Reisekostenvergütung, Reisen außerhalb des Stadtgebietes

- (1) Mitglieder des Rates und der Ortsräte, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige erhalten bei Reisen außerhalb des Stadtgebietes, sofern diese vom Rat, Verwaltungsausschuss oder Oberbürgermeister genehmigt worden sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz unter Berücksichtigung von § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.
- (2) Für die Teilnahme an Tagungen oder Sitzungen der Gremien der Kommunalen Spitzenverbände sowie der Organe wirtschaftlicher Unternehmen, Zweckverbände und Beiräte kann den durch Ratsbeschluss dahin entsandten Ratsmitgliedern auch über die Fahrbereitschaft dann ein Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Tagungen oder Sitzungen außerhalb des Stadtgebietes stattfinden; dies gilt auch für Veranstaltungen, zu denen einzelne Ratsmitglieder durch Beschluss des Verwaltungsausschusses entsandt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Stadt Salzgitter über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Salzgitter, den 12. April 2006

In Vertretung
gez. Dworog
(Dworog)

50

Kommunalwahlen am 10. September 2006 in der Stadt Salzgitter Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Am 10. September 2006 sind in der Stadt Salzgitter der Rat, die Ortsräte in den 7 Ortschaften und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu wählen.

Ist für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Stichwahl erforderlich, so findet diese Wahl am 24. September 2006 statt.

Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 29 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO), in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

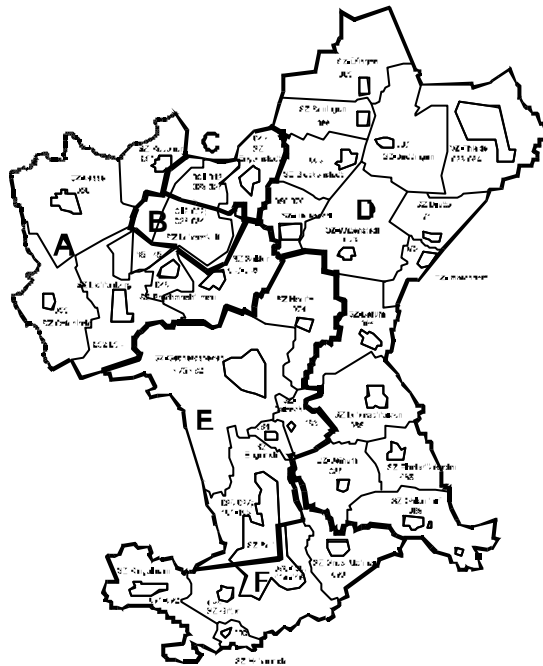
I. Verbundene Wahlen

1. Wahl des Rates

1.1 Es sind 46 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

1.2 Das Stadtgebiet ist durch Ratsbeschluss vom 01. Februar 2006 in 6 Wahlbereiche eingeteilt:

Kommunalwahlen am 10.09.2006 in Salzgitter
RATSWAHLBEREICHE : A bis F

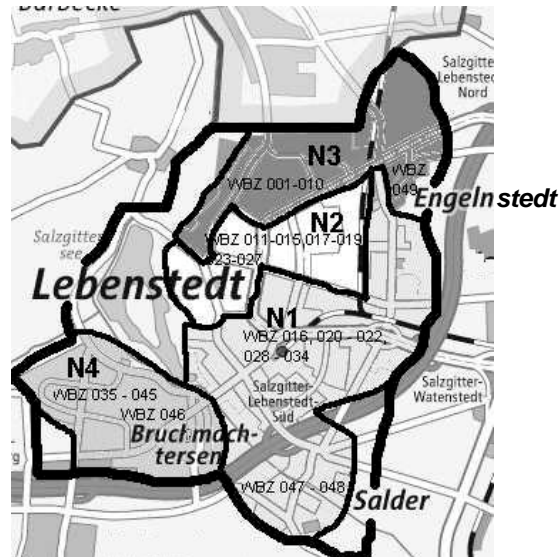


1.3 Für jeden Wahlbereich können je Wahlvorschlag höchstens elf Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden.

2. Wahl der Ortsräte

2.1 Das Stadtgebiet ist nach § 55e Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in 7 Ortschaften eingeteilt, für die nach § 55 f NGO je ein Ortsrat zu wählen ist.

2.2 Das Gebiet des Ortschaft Nord ist durch Beschluss des Orsrates der Ortschaft Nord vom 08.02.2006 in 4 Wahlbereiche (N1, N2, N3 und N4) eingeteilt:



Für jeden Wahlbereich können je Wahlvorschlag höchstens elf Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden.

2.3 Die anderen Ortschaften bilden jeweils einen Wahlbereich. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in diesen Ortsräten und die Höchstzahl der Bewerberinnen oder Bewerber je Wahlvorschlag:

Name der Ortschaft	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Ortsrat	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
Nordost	17	22
Nordwest	15	20
Ost	15	20
Süd	19	24
Südost	15	20
West	17	22

3. Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, der nach § 61 Abs. 3 NGO wählbar ist.

II. Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die 6 Wahlbereiche der Wahl des Rates, für die Wahl der 7 Ortsräte und für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von den Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff., 45 d NKWG und §§ 29 ff. NKWO in der derzeit geltenden Fassung ausdrücklich hingewiesen.

2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG

- für die Wahl des Rates in jedem der 6 Wahlbereiche von je 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches,
- für die Wahl des Ortsrates der Ortschaft Nord in jedem der 4 Wahlbereiche von je 30 des jeweiligen Wahlbereiches, für die Wahl der Ortsräte in der Ortschaft Süd von 30 Wahlberechtigten der Ortschaft und für die Wahlen der Ortsräte Nordost, Nordwest, Ost, Südost und West von je 20 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft sowie
 - für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von 230 Wahlberechtigten in der Stadt Salzgitter,

unter Beachtung der Vorschriften des § 30 Abs. 4 NKWO in der derzeit geltenden Fassung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Genaue Straßenverzeichnisse mit den Abgrenzungen der Wahlgebiete hält der Fachdienst Ratsangelegenheiten – Wahlbüro - vor.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 21. Oktober 2005 (Nieders. MBl. Nr. 41/2005 S. 847) sind in der Stadt Salzgitter folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

- für die Wahl des Rates SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und M.B.S.,
 - für die Wahl der Ortsräte der Ortschaften Nord und Süd SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und M.B.S.,
 - für die Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Nordost, Nordwest, Ost, Südost und West SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie
 - für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und M.B.S..
3. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag darf nach § 21 Abs. 4 NKWG die in Abschnitt I. bei jeder Wahlart genannten Höchstzahlen nicht überschreiten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag)

darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie für die Wahl des Rates und für die Wahl der Ortsräte sind beim Stadtwahlleiter, Stadt Salzgitter, Salzgitter-Lebenstedt, Rathaus, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter, möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum Montag, den 24. Juli 2006, 18 Uhr (Ausschlussfrist)**, einzureichen.

4. Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters genannten Parteien SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP können Parteien als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 12. Juni 2006 beim Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

III. Stadtwahlausschuss

Nach § 10 Abs. 1 NKWG ist ein Stadtwahlausschuss gebildet worden, der aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzendem und den folgenden sechs Beisitzerinnen und Beisitzern besteht:

Beisitzerinnen und Beisitzer

Diethard Karau	Paschkeweg 4	38228 Salzgitter
Angela Plorin	Günter-Klapproth-Weg 12	38259 Salzgitter
Christine Bulla	Petershagener Str. 3	38259 Salzgitter
Peter Heine	Brassertweg 14	38228 Salzgitter
Ingrid Heller	Riesentrapp 30	38226 Salzgitter
Hans-Joachim Fischer	Hohbarg 11	38226 Salzgitter

Stellvertretungen

Werner Friedrichs	Geschwister-Scholl-Str. 18	38228 Salzgitter
Gert Metell	Auf der Graube 5	38229 Salzgitter
Christian Thönelt	Wittmerweg 9	38259 Salzgitter
Ernst Henning Kracke	Mühlenweg 8a	38259 Salzgitter
Hartmut Grodde	Dornbusch 7a	38259 Salzgitter
Helga Rasper	Schilfufer 63	38228 Salzgitter

Salzgitter, 11.04.2006
gez. Dworog
Stadtwahlleiter

51**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadt Salzgitter, Untere Waldbehörde im Fachdienst Umwelt, Joachim-Campe-Str. 9 - 11, 38226 Salzgitter, gibt gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) folgendes bekannt:

Das Ehepaar Annedore und Heinrich Günter, An der Kirche 1, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 28.2.2006 die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.3.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Standort der Erstaufforstung ist die Gemarkung Sauingen, Flur 4, Flurstück 112/2.

Gem. § 3 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. Nr. 27/2002, S. 378 ff) ist für Vorhaben gem. der Anlage 1, - Nr. 24 b, Erstaufforstungen mit bis zu 10 ha Wald - , eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung hat stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Erstaufforstung nicht erforderlich ist.

52**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch liegt ein Entwurf der städtebaulichen Planungsziele für den Bebauungsplan Sal 22 für SZ-Salder, „Südlich Gärtnerstraße“

vom 12. Mai bis 29. Mai 2006

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,

9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in den Zeiten:

Montag - Freitag	9 - 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14 - 18 Uhr

öffentlich aus.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Sal 22 ist die planungsrechtliche Sicherung eines Grünbereichs nördlich des Mühlgrabens und die Klarstellung, wo im nördlichen Teil des Geltungsbereichs eine Bebauung mit Wohngebäuden (Einfamilienhäusern) in Form einer zweiten Baureihe zur Gärtnerstraße zugelassen werden soll.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an den Planungen beteiligt werden.

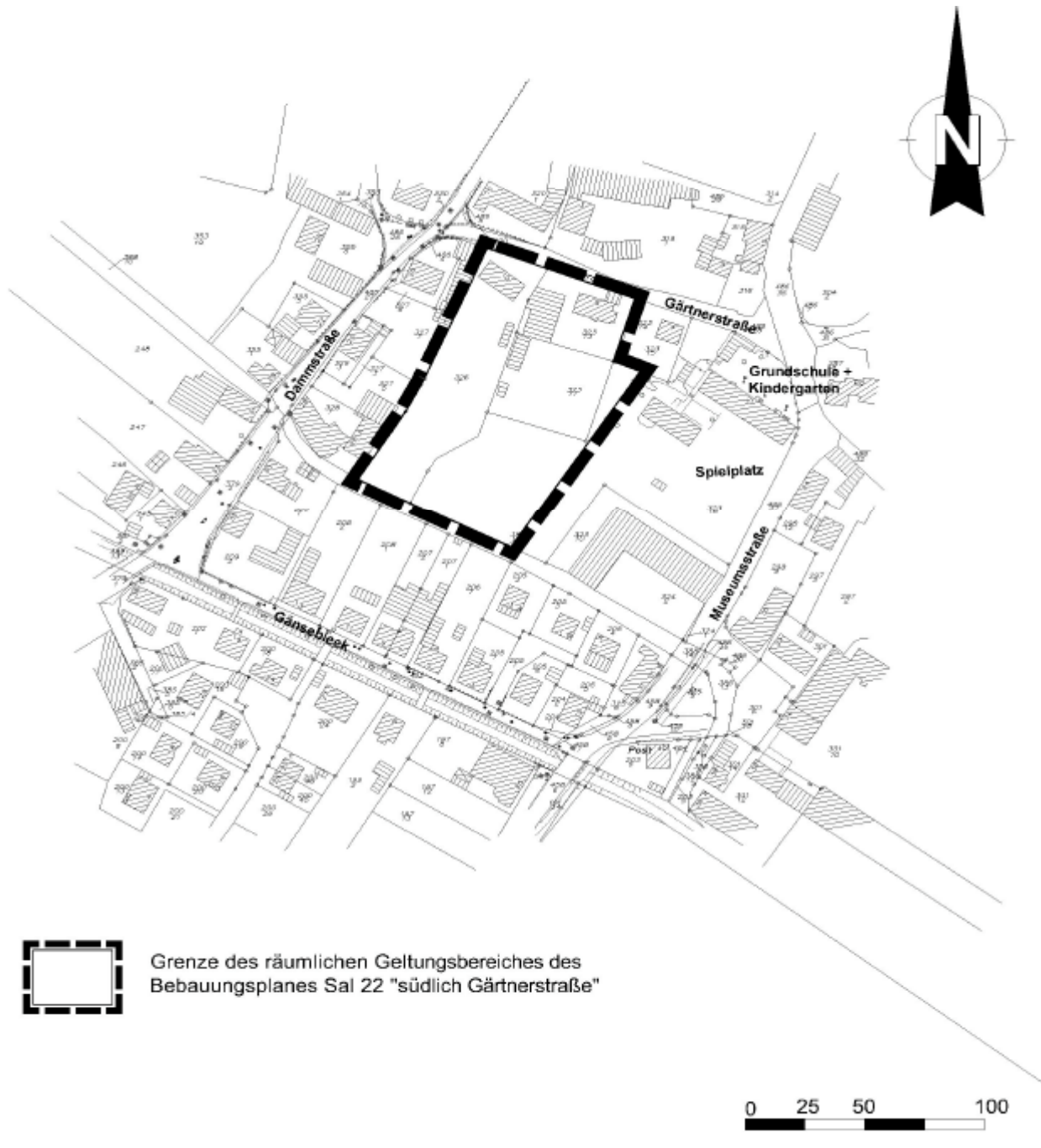
Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachdienst Planung der Stadt Salzgitter,

Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 910, 911, 913, 914 oder 923;

Telefon-Nr. 839 - 3533, - 3536, - 3526, - 4061 oder - 4062

- Fachdienst Planung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes Sal 22 "südlich Gärtnersstraße"

53

Straßenbenennung

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgendes beschlossen:
Die Baustraße 1642 in SZ-Thiede erhält den Namen

„An der Tonkuhle“, Postleitzahl: 38239

- Eigenbetrieb SZGE
Salzgitter Grundstücksentwicklung -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter